

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 (LBPG 2002), LGBl.Nr. 103, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2, § 16 Abs. 5 und § 24 Abs. 13 wird die Wortfolge „die nach diesem Hauptstück gebührenden Zulagen“ durch die Wortfolge „die nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „geleistet wurde“ durch die Wortfolge „nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war“ ersetzt.

3. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 entspricht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung dem für die Zeit der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung geltenden Mindestsatz nach § 33 Abs. 5 für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtung oder Kinder und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung ein Dreißigstel davon.“

4. § 13 Z 6 lautet:

„6. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

5. Im § 19 Abs. 1 wird der Ausdruck „1.453,5 Euro“ durch den Ausdruck „1.488,6 Euro“ ersetzt.

6. Im § 19 Abs. 2 wird die Datumsangabe „1. Jänner 2001“ durch die Datumsangabe „1. Jänner 2004“ ersetzt.

7. § 35 lautet samt Überschrift:

„§ 35 Vorschuss und Geldaushilfe

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens 7.300 Euro gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezüge vor Tilgung des Vorschusses, so sind zur Rückzahlung zunächst die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezüge hat, kann auch eine Geldaushilfe gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.“

8. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Geldleistungen, die in das Ausland zuzustellen oder auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Geldleistungen anzuweisen. Eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.“

9. § 41 lautet samt Überschrift:

„§ 41 Auszahlung der Geldleistungen

(1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im Gebiet der Europäischen Union überwiesen werden.

(2) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland trägt das Land, diejenigen für die Überweisung auf ein Girokonto bei einem ausländischen Kreditinstitut der Empfänger.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.“

10. § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Gegen die Rückforderung von Leistungen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.“

11. Im § 70 Abs. 4 wird das Zitat „§ 13 Abs. 4 oder 8 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 12a Abs. 4 oder § 12b Abs. 1“ ersetzt.

12. Im § 72 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

13. Im § 75 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

14. § 78 lautet samt Überschrift:

„§ 78
Abfindung von Nebengebührentulagen

Wenn eine monatliche Nebengebührentulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 7,3 Euro nicht übersteigt, gebührt statt der Nebengebührentulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der monatlichen Nebengebührentulage.“

15. Dem § 102 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung ist anzuwenden.“

16. § 114 Abs.3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 155/2002,
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2002,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2002,
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl.Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 142/2002,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 119/2002,
6. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2002,
7. Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2000,
8. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 119/2002,

9. Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr. 313, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 723/1992,
10. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
11. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl.Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/1999,
12. Bundesforstegesetz 1996, BGBl.Nr. 793, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000,
13. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl.Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
14. Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 103/2002,
15. Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
16. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
17. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2000,
18. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2002,
19. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002,
20. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl.Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2002,
21. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2002,
22. Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
23. Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 395/1974, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2002,
25. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
28. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
29. Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl.Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
30. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002,
31. Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
32. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002,

33. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000,
34. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
35. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2002,
36. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl.Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001,
37. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146,
38. Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2002.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

1. Zeiten einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Sterbebegleitung werden für Vertragsbedienstete und für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende als Beitragsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung angerechnet. Für Landes- und Gemeindebeamte fehlt eine derartige Regelung.
2. Die Bestimmungen über das Erlöschen des Anspruches auf Ruhegenuss bei bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen des Beamten entsprechen nicht den geänderten Amtsverlustregelungen des Strafgesetzbuches.
3. Beamte und Vertragsbedienstete werden bei der Gewährung von Bezugsvorschüssen ungleich behandelt.
4. Ruhe- oder Versorgungsgenüsse dürfen nicht auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut überwiesen werden.

Ziele:

1. Gleichbehandlung von Beamten und Vertragsbediensteten bei der pensionsrechtlichen Behandlung der Zeiten einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Sterbebegleitung.
2. Anpassung der Bestimmungen über das Erlöschen des Anspruches auf Ruhegenuss an die strafrechtlichen Voraussetzungen für den Amtsverlust.
3. Gleichbehandlung von Beamten und Vertragsbediensteten bei der Gewährung von Vorschüssen.
4. Schaffung der Voraussetzungen für die Überweisung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auf ein bei einem ausländischen Kreditinstitut geführtes Konto.

Inhalt:

1. Bestimmung des Ergänzungszulagenmindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtung als Beitragsgrundlage für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage für Zeiten einer gänzlichen Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge zur Sterbebegleitung.
2. Normierung des Amtsverlustes gemäß § 27 Abs. 1 StGB als Tatbestandsvoraussetzung für den Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss.
3. Festsetzung einheitlicher Obergrenzen und Rückzahlungsraten für Vorschüsse an Beamte und Vertragsbedienstete.
4. Überweisung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im Gebiet der EU, wenn der Anspruchsberechtigte dies verlangt.

Alternativen:

Zu 1. und 2.: Keine

Zu 3. und 4.: Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrecht wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt.

Erläuterungen

zum Entwurf einer Novelle zum
Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002

Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen die Übernahme von Bestimmungen des Artikel 4 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87, und des Artikel 4 des Deregulierungsgesetzes – Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, in den Dienstrechtsbestand des Landes Burgenland vor.

Im Einzelnen enthält der Entwurf folgende Maßnahmen:

1. Anpassung der Bestimmungen über die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage für Zeiten einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes („Familienhospizkarenz“) an die Regelungen für ASVG-Versicherte (§ 7 Abs. 2 LBPG 2002).
2. Anpassung der Bestimmungen über das Erlöschen des Anspruches auf Ruhegenuss bei bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen an die StGB-Novelle, BGBl. I Nr. 130/2001 (§ 1376 LBPG 2002).
3. Erhöhung des Schutzbetrages für den Witwen- und Witwerversorgungsbezug entsprechend den jeweiligen Anpassungsfaktoren nach dem ASVG (§ 19 Abs. 1 und 2 LBPG 2002).
4. Festsetzung einer für Beamte und Vertragsbedienstete einheitlichen Obergrenze und einer einheitlichen – für Bezieher von Leistungen nach dem LBPG 2002 allerdings um die Hälfte kürzeren – Rückzahlungsfrist bei Bezugsvorschüssen (§ 35 LBPG 2002).
5. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Überweisung von Leistungen nach dem LBPG 2002 auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im Gebiet der Europäischen Union (§ 39 Abs. 4 und § 41 LBPG 2002).

B. Auswirkungen auf Gemeindebedienstete:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 2, § 16 Abs. 5 und § 24 Abs. 13 LBPG 2002):

Legistisch zweckmäßige Begriffsänderung.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 1 LBPG 2002):

Bereinigung einer legislatischen Unstimmigkeit.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 2 LBPG 2002):

Die gleichzeitig eingebrachten Entwürfe einer 4. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 – LBDG 1997 und einer 14. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 sehen für Landes- und Gemeindebeamte und –vertragsbedienstete nach den Regelungsvorbildern einer 2. Dienstrechts-Novelle 2002 (für Bundesbedienstete und Landeslehrer) und einer Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (für ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft) eine Familienhospizfreistellung zur Sterbebegleitung und zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder vor. Personen mit einem versicherungspflichtigen Entgelt, sohin auch Vertragsbedienstete, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge in Anspruch nehmen, sind während dieser Zeit von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung befreit. Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen. Die Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung entspricht dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Dieser bildet somit auch die Pensionsbemessungsgrundlage.

Im Interesse der Vereinheitlichung der Regelungen für Vertragsbedienstete und Beamte ist im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 – LBBG 2001 vorgesehen, dass die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Sterbebegleitung als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt, für die kein Pensionsbeitrag zu leisten ist. Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage soll diese Zeit nach dem Vorschlag des vorliegenden Entwurfes – wie im Anwendungsbereich des ASVG – im Ausmaß des jeweils geltenden Mindestsatzes für die Bemessung der Ergänzungszulage eines ledigen Beamten ohne Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 13 Z 6 LBPG 2002):

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130, wurden die Bestimmungen über den Amtsverlust bei bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen von Beamten geändert. Dies erfordert eine Anpassung der pensionsrechtlichen Regelungen über den Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 19 Abs. 1 und 2 LBPG 2002):

§ 19 LBPG 2002 sieht eine Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges vor, wenn die Summe aus eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und

aus dem Versorgungsbezug einen bestimmten „Schutzbetrag“ nicht erreicht. Der Schutzbetrag wird jedes Jahr mit dem im Verordnungswege festzusetzenden Pensionsanpassungsfaktor vervielfacht. Die vorliegende Novelle soll zum Anlass genommen werden, den für das Jahr 2003 geltenden Schutzbetrag unmittelbar in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Art. I Z 7 (§ 35 LBPG 2002):

Nach der geltenden Rechtslage kann Beamten unter bestimmten Voraussetzungen ein innerhalb von höchstens vier Jahren rückzuzahlender Vorschuss bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden. Vertragsbediensteten hingegen kann ein längstens binnen 18 Monaten rückzuzahlender Vorschuss bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgelts gewährt werden. Diese unterschiedliche Behandlung von Beamten und Vertragsbediensteten hinsichtlich der Gewährung von Vorschüssen soll durch Festlegung einer einheitlichen Höchstgrenze von 7.300 Euro und einer einheitlichen maximalen Rückzahlungsfrist von 120 Monaten (für Bezieher von Leistungen nach dem LBPG 2002 von 60 Monaten) beseitigt werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 39 Abs. 4 LBPG 2002):

Da Überweisungen in das Ausland in der Regel mehr Zeit beanspruchen werden als solche im Inland, soll deren rechtzeitige Zahlbarstellung gemeinsam mit den zur Überweisung im Inland vorgesehenen Geldleistungen genügen. Verspätete Auszahlungen aufgrund der Auszahlung im Ausland oder Überweisung auf ein Konto bei einer ausländischen Bank werden damit zu Lasten des Empfängers gehen.

Zu Art. I Z 9 (§ 41 LBPG 2002):

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen auch Überweisungen von Pensionsleistungen an Anspruchsberechtigte mit ständigem Wohnsitz im Ausland oder auf Konten bei ausländischen Kreditinstituten ermöglicht werden. Die Auszahlung erfolgt wie im Inland entweder bar oder durch Überweisung auf ein Auslandskonto. Die Voraussetzung, dass sich das Kreditinstitut verpflichten muss, dem Land alle infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesenen Beträge zu ersetzen, gilt auch für die Überweisung auf ein Auslandskonto. Die Gebühren für die Überweisung in das Ausland hat der Empfänger zu tragen.

Im Hinblick auf die bestehenden Meldepflichten bezüglich Änderungen, die den Verlust, das Ruhen oder die Minderung einer Pensionsleistung nach sich ziehen (§ 44 LBPG 2002) werden die darüber hinausgehenden, insbesondere Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz im Ausland treffenden Nachweispflichten (amtliche Lebensbestätigung, Bestätigung des unveränderten Besitzes der Staatsbürgerschaft und der Nichtwiederverehelichung) aufgehoben. Ausschlaggebend dafür ist, dass die Dienstbehörde auch bei Wohnsitz der Anspruchsberechtigten im Inland über keinen direkten Zugang zu den entsprechenden Informationen verfügt und daher allein auf die Befolgung der Meldepflichten angewiesen ist; es besteht somit faktisch kein Grund, Personen mit Wohnsitz im Ausland anders zu behandeln.

Zu Art. I Z 10 (§ 45 Abs. 5 LBPG 2002):

Die Regelung, dass gegen die Rückforderung von nach dem Tod des Anspruchsberechtigten ausbezahlten Ruhebezügen Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden kann, wird auf sämtliche Versorgungsleistungen ausgedehnt.

Zu Art. I Z 11 (§ 70 Abs. 4 LBPG 2002):

Zitatanpassung an die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBBG 2001 vorgesehene Neugliederung eines Paragraphen.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 72 und § 75 LBPG 2002):

Aufhebung von zwei Absätzen, die durch die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 2, des § 16 Abs. 5 und des § 24 Abs. 13 obsolet werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 102 Abs. 9 LBPG 2002):

Klarstellung, dass bei der Ermittlung des Ausmaßes des Vergleichsruhegenusses im Durchrechnungssystem die Bestimmungen über die Ermittlung des Ausmaßes des Ruhegenusses vor dem Beginn der Durchrechnung gelten.

Zu Art. I Z 16 (§ 114 Abs. 4 LBPG 2002):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.